

Statuten des Vereins

Austrian Virtual Airlines – Verein zum Betrieb virtueller Fluglinien

(Statuten)

1. Abschnitt

Allgemeines

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Rechnungsjahr, Sonstiges

§ 1. (1) Der Verein führt den Namen „Austrian Virtual Airlines – Verein zum Betrieb virtueller Fluglinien“ (im Folgenden: Verein).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, sowie in Einzelfällen auf die ganze Welt.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

(4) Der Verein legt als sein Rechnungsjahr den Zeitraum von 1. Jänner bis 31. Dezember desselben Jahres fest.

(5) Soweit in den Statuten auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Zweck

§ 2. Der Verein, der nicht auf Gewinn berechnet ist, bezweckt den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung einer oder mehrerer virtueller Fluglinien. Bei einer virtuellen Fluglinie im Rahmen der Statuten handelt es sich um eine Plattform, über die Personen den Betrieb einer Fluglinie nachbilden und simulieren. Insbesondere bezweckt der Verein die Nachbildung und Simulation des Betriebes der Fluglinien der Austrian Airlines AG. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Simulation des Flugbetriebes mittels Flugsimulationssoftware auf dem Computer. Die Ausgestaltung der Plattform obliegt dem Verein.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

§ 3. (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Die angeführten Mittel sind weder zwingend kumulativ noch notwendigerweise erschöpfend zu verstehen.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

1. Betrieb einer Informations- und Austauschplattform im Internet (Website, Forum);
2. Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zur statistischen Aufbereitung, zur Offenlegung und zum Vergleichen zwischen Vereinsmitgliedern;
3. Bewerben des Onlinefliegens über das VATSIM-Netzwerk;
4. Festlegung von Vorgaben (Regeln) für den Betrieb der virtuellen Fluglinie oder Fluglinien;

5. Zurverfügungstellung von notwendigen Mitteln zum Betrieb der virtuellen Fluglinie oder Fluglinien (Flugpläne, Konfigurationsdateien für Programme);
6. Zurverfügungstellung von Wissensressourcen (Wiki, Handbücher);
7. Hilfestellungen über verschiedene Plattformen (Helpdesk, Forum);
8. Organisation von Veranstaltungen (informelle Vereinstreffen, Führungen).

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Zuwendungen und Spenden;
2. Erbschaften;
3. leihweise Überlassung von Gütern;
4. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.

2. Abschnitt

Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

§ 4. (1) Die Mitglieder des Vereins (im Folgenden: Vereinsmitglieder) gliedern sich in

1. ordentliche Mitglieder;
2. außerordentliche Mitglieder;
3. Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und keine Ehrenmitglieder sind. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich auf einer oder mehreren Plattformen des Vereins registrieren und keine ordentlichen Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5. (1) Ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die darüber hinaus folgende Vorgaben erfüllen:

1. Bekundung des Willens zum Beitritt auf einer Internetplattform des Vereins durch Registrierung (Bekanntgabe von Daten) und
2. Besitz und Bekanntgabe einer gültigen E-Mail-Adresse und
3. Zustimmung zu den und Befolgung der Statuten, Datenschutzbestimmungen, Nutzungsbedingungen der Vereinswebsites, Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie sonstigen festgelegten Vorgaben und Anweisungen des Vereins und der nach § 12 Abs. 1 Z 9 ernannten Personen und
4. Entrichtung der nach § 10 Z 5 von der Generalversammlung festgesetzten Beitrittsgebühren.

(2) Es gelten die Bedingungen des § 12 Abs. 1 Z 7 und 9, Abs. 2 und 3. Die Aufnahme und etwaige Neufestlegungen der Art der Mitgliedschaft können ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag jedes Vereinsmitglieds gemäß § 10 Z 6 durch die Generalversammlung erfolgen.

(4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann gemäß § 12 Abs. 1 Z 5 in Verbindung mit § 10 Z 6 auf Antrag der Vorstands durch die Generalversammlung erfolgen. Natürliche Personen, deren Ehrenmitgliedschaft aberkannt wird, die ansonsten jedoch die Vorgaben des § 5 Abs. 1 Z 1 bis 3 erfüllen und die Einrichtungen des Vereins beanspruchen wollen, werden automatisch außerordentliches Mitglied.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6. (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit oder
2. freiwilligen Austritt nach Abs. 2 oder
3. Ausschluss nach Abs. 3.

(2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ausschließen, wenn das jeweilige Vereinsmitglied

1. Vereinsmitgliedspflichten nach § 7 Abs. 4 verletzt oder
2. sich unehrenhaft verhält.

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

§ 7. (1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

1. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
2. bei Erfüllung der Vorgaben des § 5 Abs. 1 Z 1 bis 3 die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen;

ausgenommen bei Ausschlussgründen nach Abs. 5.

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur zu

1. den ordentlichen Mitgliedern und
2. den Ehrenmitgliedern.

(3) Die Information über die geprüften Einnahmen- und Ausgabenrechnungen nach § 21 Abs. 4 dritter Satz des Vereinsgesetzes 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66, kann schriftlich, das heißt auf postalischem Wege, mittels Telefax, E-Mail (an die vom Vereinsmitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder Nachricht über die Informations- und Austauschplattform im Internet, erfolgen.

(4) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

1. die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und
2. alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte, und
3. eine gültige E-Mail-Adresse zu besitzen und bekannt zu geben und
4. den Statuten, Datenschutzbestimmungen, Nutzungsbedingungen der Vereinswebsites, Beschlüssen der Vereinsorgane, sowie sonstigen festgelegten Vorgaben und Anweisungen des

Vereins und der nach § 12 Abs. 1 Z 9 ernannten Personen zuzustimmen und sie zu befolgen und

5. die nach § 10 Z 5 von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten,

jedoch zu Z 3 bis 5 nur die ordentlichen Mitglieder und die außerordentlichen Mitglieder.

(5) Die gesetzlichen Vertreter haften, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, für ihre Kinder. Die Teilnahme an Veranstaltungen im In- und Ausland und die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Vereins durch minderjährige Mitglieder und andere Personen ist nur zulässig, wenn diese dazu körperlich und geistig in der Lage sind und keiner besonderen Aufsicht bedürfen, wobei diese Beurteilung und Umsetzung aufforderungslos den gesetzlichen Vertretern obliegt und sich der Verein im Falle fehlerhafter Beurteilungen schad- und klaglos hält. Der Verein schließt die Haftung für minderjährige Mitglieder und andere Personen bei Veranstaltungen im In- und Ausland und bei Inanspruchnahme von Einrichtungen des Vereins aus und stellt ihnen keine Aufsichtsperson zur Seite. Er kann die Teilnahme an Veranstaltungen im In- und Ausland und die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Vereins durch minderjährige Mitglieder und andere Personen ohne Angabe von Gründen untersagen.

3. Abschnitt

Vereinsorgane

Allgemeines

§ 8. Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer und
4. das Schiedsgericht.

Generalversammlung

§ 9. (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002; im Rahmen des § 20 erster Satz VerG ist jedoch nur die ordentliche Generalversammlung die „Mitgliederversammlung“. Eine ordentliche Generalversammlung hat alle zwei Jahre stattzufinden, und zwar in einem der Monate Oktober, November, Dezember oder Jänner.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen sechs Wochen – außer, wenn außergewöhnliche Umstände dies verhindern; in diesem Fall hat die außerordentliche Generalversammlung so bald wie möglich nach Ablauf der sechs Wochen stattzufinden – stattzufinden auf

1. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder
2. Verlangen von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 letzter Satz VerG oder
3. Verlangen der Rechnungsprüfer gemäß § 21 Abs. 5 erster Satz VerG oder
4. Einberufung durch die Rechnungsprüfer gemäß § 11 Abs. 4 erster Satz oder § 21 Abs. 5 letzter Satz VerG oder

5. Einberufung durch einen gerichtlich bestellten Kurator gemäß § 11 Abs. 4 letzter Satz.

(3) Folgende Anlässe begründen automatisch gleichzeitig einen Beschluss des Vorstands zur Anberaumung einer außerordentlichen Generalversammlung nach Abs. 2 Z 1:

1. Kooptierung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 3;
2. Rücktritt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 12 ohne Kooptierung;
3. Rücktritt eines oder beider Rechnungsprüfer;
4. die Anwendung des § 13 Abs. 4, wenn die Angelegenheit in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fällt.

Der Beschluss kann jedoch entfallen, wenn eine ordentliche Generalversammlung nach § 9 Abs. 1 letzter Satz so anberaumt wurde oder wird, dass sie binnen sechs Wochen stattfindet.

(4) Sowohl zu den ordentlichen Generalversammlungen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Vereinsmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin – außer, wenn außergewöhnliche Umstände erfordern, dass kurzfristiger als zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu dieser eingeladen wird; in diesem Fall hat die Einladung so früh wie möglich zu erfolgen – schriftlich, das heißt auf postalischem Wege, mittels Telefax, E-Mail (an die vom Vereinsmitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder Nachricht über die Informations- und Austauschplattform im Internet, einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Anberaumung hat zu erfolgen

1. in den Fällen der Abs. 1 letzter Satz und 2 Z 1 bis 3 durch den Vorstand;
2. im Falle des Abs. 2 Z 4 durch einen oder mehrere Rechnungsprüfer;
3. im Falle des Abs. 2 Z 5 durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

(5) Anträge zur Generalversammlung haben mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, das heißt auf postalischem Wege, mittels Telefax, E-Mail oder Nachricht über die Informations- und Austauschplattform im Internet, einzulangen.

(6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – dürfen nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Bei der Generalversammlung sind alle Vereinsmitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht stehen gemäß § 7 Abs. 2 nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann im Wege einer schriftlich an den Vorstand gerichteten, persönlich unterzeichneten Bevollmächtigung auf ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied übertragen werden.

(8) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wenn die Generalversammlung nicht beschlussfähig ist, so hat sie erneut gemäß Abs. 4 anberaumt zu werden, wobei hinsichtlich des Termins der Generalversammlung Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist. Die erneut anberaumte Generalversammlung ist jedenfalls beschlussfähig.

(9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung haben in der Regel mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu erfolgen; Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit

von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Gleichstand der Stimmen gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

(10) Der Vorsitz in der Generalversammlung hat gemäß § 13 Abs. 5 und 7 durch den Obmann oder, bei dessen Verhinderung, einen dessen Stellvertreter zu erfolgen.

Aufgaben der Generalversammlung

§ 10. Der Generalversammlung sind – vorbehaltlich der Anwendung des § 13 Abs. 4 bei Gefahr in Verzug – folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung eines Rechenschaftsberichts und Genehmigung der geprüften Einnahmen- und Ausgabenrechnungen;
3. Wahl und Enthebung des gesamten Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder, Enthebung einzelner oder aller Rechnungsprüfer und nachträgliche Genehmigung oder Ablehnung kooptierter Vorstandsmitglieder;
4. Entlastung des Vorstands;
5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und für außerordentliche Mitglieder;
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins, ausgenommen bei freiwilliger Auflösung des Vereins nach § 17 Abs. 2;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung der Generalversammlung stehende Fragen.

Vorstand

§ 11. (1) Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er hat aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern (im Folgenden: Vorstandsmitglieder) zu bestehen, und zwar mindestens aus

1. Obmann,
2. Obmann-Stellvertreter und
3. Kassier.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist durch die Generalversammlung zu bestimmen.

(2) Der Vorstand ist gemäß § 10 Z 3 von der Generalversammlung zu wählen.

(3) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds an dessen Stelle ein anderes gemäß § 7 Abs. 2 wählbares Vereinsmitglied kooptieren, wozu die Genehmigung nach § 10 Z 3 in der jeweils nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Kooptierung bewirkt automatisch gleichzeitig die Anwendung des § 9 Abs. 3. Die Kooptierung ist sofort wirksam; eine etwaige Ablehnung durch die Generalversammlung gemäß § 10 Z 3 ist mit dem Zeitpunkt der Ablehnung wirksam. Die Funktionsperiode des Vorstands nach Abs. 5 erster Satz bleibt unberührt.

(4) Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer, einzeln oder gemeinsam, verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen, bei der der an Jahren älteste anwesende Rechnungsprüfer den Vorsitz führt. Sollten auch

die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Vereinsmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat, bei der eine vom bestellten Kurator bestimmte Person den Vorsitz führt.

(5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Funktionen der gemäß § 11 Abs. 1 zweiter Satz mindestens vorgesehenen Vorstandsmitglieder sind von natürlichen Personen auszuüben. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(6) Der Vorstand ist schriftlich einzuberufen

1. vom Obmann oder
2. vom Obmann-Stellvertreter im Falle der Verhinderung des Obmanns oder
3. von jedem sonstigen Vorstandsmitglied im Falle der unvorhersehbar langen Verhinderung des Obmanns und des Obmann-Stellvertreters.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

1. alle Vorstandsmitglieder schriftlich, das heißt auf postalischem Wege, mittels Telefax, E-Mail (an die vom Vorstandsmitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder Nachricht über die Informations- und Austauschplattform im Internet, eingeladen wurden und
2. mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(8) Die Beschlussfassungen im Vorstand haben mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag. Das Stimmrecht kann im Wege einer schriftlich an den Vorstand gerichteten, persönlich unterzeichneten Bevollmächtigung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.

(9) Der Vorsitz im Vorstand hat gemäß § 13 Abs. 5 und 7 durch den Obmann oder, bei dessen Verhinderung, einen dessen Stellvertreter zu erfolgen.

(10) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch

1. Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit oder
2. Ablauf der Funktionsperiode nach Abs. 5 erster Satz ohne Wiederwahl oder
3. Enthebung nach Abs. 11 oder
4. Rücktritt nach Abs. 12.

(11) Eine Enthebung durch die Generalversammlung gemäß § 10 Z 3 ist jederzeit möglich; sie tritt mit Wahl des neuen Vorstands beziehungsweise Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Funktionsperiode des Vorstands nach Abs. 5 erster Satz bleibt unberührt, sofern nicht der gesamte Vorstand enthoben wird.

(12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich, das heißt postalisch, mittels Telefax, E-Mail oder Nachricht über die Informations- und Austauschplattform im Internet, ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist im Falle des Rücktritts einzelner Vorstandsmitglieder an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Die Funktionsperiode des Vorstands nach Abs. 5 erster Satz bleibt unberührt, sofern nicht der gesamte

Vorstand zurücktritt. Die Erklärung des Rücktritts bewirkt automatisch gleichzeitig die Anwendung des § 9 Abs. 3. Der Rücktritt wird erst wirksam

1. mit Wahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung gemäß § 10 Z 3 oder mit Kooptierung eines Nachfolgers gemäß Abs. 3 erster und dritter Satz im Falle des Rücktritts einzelner Vorstandsmitglieder oder
2. mit Wahl des Vorstands durch die Generalversammlung gemäß § 10 Z 3 im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands.

Die Notwendigkeit der Genehmigung einer Kooptierung in der jeweils nächstfolgenden Generalversammlung gemäß Abs. 3 erster Satz in Verbindung mit § 10 Z 3 bleibt unberührt.

Aufgaben des Vorstands

§ 12. (1) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder das Vereinsgesetz 2002 einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung eines Rechenschaftsberichts und eines Voranschlags;
2. Vorbereitung und Anberaumung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 letzter Satz und 2 Z 1 bis 3;
3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
5. Ausschluss von Ehrenmitgliedern und Antrag auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
6. Information der Vereinsmitglieder über freiwillige Auflösung des Vereins nach § 17 Abs. 2;
7. Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern, erstmalige Festlegung der Art der Mitgliedschaft bei ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern, etwaige Neufestlegungen der Art der Mitgliedschaft bei ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern;
8. Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung der virtuellen Fluglinie oder Fluglinien;
9. Ernennung und Enthebung von Personen, welche mit Aufgaben aus Z 7 und 8, sowie mit sonstigen Aufgaben, die der Unterstützung des Vereins dienen, betraut werden und für diese Aufgaben handlungsfähig sind.

(2) Die Erledigung schwebender Angelegenheiten, die sich aus den Aufgaben des Abs. 1 ergeben, sowie der Beschluss auf Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung nach § 9 Abs. 2 Z 1, können jederzeit und außerhalb des Rahmens des formell einberufenen Vorstands erfolgen. Dabei kann auf informelle Abstimmungsgespräche, wie etwa mittels Telefon, E-Mail, SMS, Foren oder Nachricht über die Informations- und Austauschplattform im Internet, zurückgegriffen werden. Im Innenverhältnis bedürfen diese Erledigungen der nachträglichen Genehmigung durch den jeweils nächsten formell einberufenen Vorstand.

(3) Abs. 2 trifft sowohl bei Erledigung durch den Vorstand als auch durch nach Abs. 1 Z 9 ernannte Personen gleichermaßen zu.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

§ 13. (1) Der Obmann hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

(2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten beziehungsweise für ihn zu zeichnen, dürfen ausschließlich gemäß Abs. 2 zweiter Satz erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann der Obmann auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen treffen und handeln; im Innenverhältnis bedarf dies der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Falls die Angelegenheit in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fällt, bewirkt dies automatisch gleichzeitig die Anwendung des § 9 Abs. 3; falls die Angelegenheit in den Wirkungsbereich des Vorstands fällt, hat der Vorstand binnen sechs Wochen – außer, wenn außergewöhnliche Umstände dies verhindern; in diesem Fall hat der Vorstand so bald wie möglich nach Ablauf der sechs Wochen zu tagen – zu tagen. Bei Angelegenheiten, die die äußeren Rechtsverhältnisse des Vereins betreffen, hat der Obmann besondere Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Sorgfalt walten zu lassen.

(5) Der Obmann hat den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand zu führen.

(6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(7) In allen Fällen der Abs. 1 bis 6 haben im Falle der Verhinderung an die Stelle des jeweils verhinderten Vorstandsmitglieds die restlichen gemäß § 11 Abs. 1 zweiter Satz mindestens vorgesehenen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge Obmann, Obmann-Stellvertreter, Kassier zu treten.

Rechnungsprüfer

§ 14. (1) Zwei Rechnungsprüfer sind gemäß § 5 Abs. 5 vierter Satz VerG von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren auszuwählen; Wiederwahl ist möglich. Die Funktion als Rechnungsprüfer ist persönlich auszuüben.

(2) Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 hinsichtlich des Erlöschens der Funktion sinngemäß. Eine Kooptierung von Rechnungsprüfern ist nicht zulässig.

Schiedsgericht

§ 15. (1) Das Schiedsgericht ist die „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 133/1895. Es ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten berufen.

(2) Das Schiedsgericht hat sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammensetzen. Es ist derart zu bilden, dass ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft zu machen hat. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen hat der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen haben die

namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu wählen. Bei Uneinigkeit hat unter den zwei Vorgeschlagenen das Los zu entscheiden. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit relativer Stimmenmehrheit zu fällen. Es hat nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

4. Abschnitt

Beendigung des Vereins

Allgemeines

§ 16. Die Beendigung des Vereins ist der Austrian Airlines AG, Head of Community Marketing, anzuzeigen.

Freiwillige Auflösung

§ 17. (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann gemäß § 10 Z 7 in Verbindung mit § 9 Abs. 9 erster Satz von der Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Ein entsprechendes Verlangen der Austrian Airlines AG oder eines ihrer Bevollmächtigten bewirkt jedenfalls und unverzüglich die freiwillige Auflösung des Vereins, worüber der Vorstand gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 die Vereinsmitglieder zu informieren hat.

(3) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen hat, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, sonst karitativen Zwecken.